

An die  
Wiener Umweltschutzabteilung – Magistratsabteilung 22  
Dresdner Straße 45  
1200 Wien

**Per Mail an:**  
post@ma22.wien.gv.at

Wien, 3. Februar 2016

GZ: MA 22 – 742577/2015

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Wiener Umweltinformationsgesetzes (Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2016 /Wr. UIG-Novelle 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum vorliegenden Begutachtungsentwurf der Novelle zum Wiener Umweltinformationsgesetz (Wr. UIG) Stellung nehmen zu dürfen.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Justice & Environment ist ein Umweltrrechtsnetzwerk welches sich auf EU-Ebene für die Verbesserung umweltrechtlicher Instrumente und auf nationaler Ebene für eine richtige Umsetzung europäischen und internationalen Umweltrrechts einsetzt.

Wir begrüßen die Novelle zum Wiener Umweltinformationsgesetz, die der Novelle des Bundes-UIGs vom 2015 nachfolgt, als positiven Schritt in Richtung weiterer Umsetzung der Aarhus Konvention zur Partizipation in Umweltangelegenheiten.

Die Beschleunigung des UIG-Verfahrens in Österreich ist dringend geboten, wie auch das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) im Verfahren gegen Österreich ausdrücklich festgestellt hat (ACCC/C72010/48), sowie das EU Pilotverfahren gegen Österreich bekräftigt (4613/13/ENVI). Verfahrensdauern von über einem Jahr für die Erteilung von schlichten Auskünften sind nicht nachvollziehbar, aber gemäß dem alten UIG möglich. Dies widerspricht jedoch klar den Vorgaben der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des EuGH.

### **1. Rasche Umsetzung rechtlich geboten**

Verfahren, Entscheidungen und die Annahmen von Empfehlungen des ACCC erfolgen gemäß dessen Grundlage MoP Decision I/7 Z 36, 37 im Einvernehmen mit den betroffenen Staaten, sodass die Republik Österreich schon mit den *Findings* aus 2011 eine Pflicht zur Umsetzung hatte. Erst durch die Untätigkeit kam es schließlich zur rechtlich verbindlichen Feststellung der *Findings* durch die 5. Vertragsstaatenkonferenz im Juli 2014, welche Österreich auch für die weitere Untätigkeit seit dem Jahr 2011 rügte. Die Entscheidung Vertragsstaatenkonferenz lautet wie folgt (ECE/MP.PP/2014/L.11):

*"1. Endorses the following findings of the Committee with regard to communication ACCC/C/2010/48:*

*(a) The requirement for a separate "official notification" as a precondition for an appeal of a denial of an information request is not in compliance with article 4, paragraph 7, of the Convention;*

*(b) The Party concerned, by not ensuring access to a timely review procedure for access to requests for information, is not in compliance with article 9, paragraph 4, of the Convention;"*

Die Vertragsstaatenkonferenz und das ACCC stellen demnach klar, dass die Regelung, wonach bei einer Ablehnung einer UIG-Anfrage zuerst ein Bescheid beantragt und dann ausgefertigt werden müsse – beides verbunden mit langen Entscheidungsfristen – der Aarhus Konvention widerspreche. Außerdem wurde Österreich dazu aufgefordert, rasch legislative Maßnahmen zur Korrektur der Rechtslage zu setzen.

Die EU-Kommission führt derzeit in derselben Sache ein PILOT-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich (4613/13/ENVI).

Mit der Umsetzung durch die Novelle zum Bundes-Umweltinformationsgesetz (B-UIG) im Sommer 2015 wurde dafür ein wichtiger Schritt gesetzt. Eine rasche Umsetzung durch die Länder in ihren respektiven Gesetzen ist daher sowohl erforderlich als auch wünschenswert. Wir begrüßen daher ausdrücklich den vorgelegten Vorschlag.

## **2. Schneller Informationszugang ist Grundprinzip der Informationsfreiheit**

UIG-Verfahren sollten schnell ablaufen. Das heißt, die Zeit zwischen einer UIG-Anfrage und der Antwort sollte möglichst kurz sein. Es liegt in der Natur der Sache, dass Informationssuchende die Informationen regelmäßig schnell brauchen. Ein Grundsatz der Informationsfreiheit und für den Umweltbereich der Aarhus Konvention ist, dass dem „Staat“ bekannte Informationen auch den BürgerInnen zugänglich zu machen sind bzw. auch diesen gehören und es bis auf wenige Ausnahmen keinen Grund gibt, diese Informationen zurückzuhalten. Deshalb müssen die Verfahren schnell, fair und transparent ablaufen.

Die Aarhus Konvention und darauf aufbauend die EU-Richtlinie 2003/4/EG (Umweltinformationsrichtlinie) regeln daher, dass die Informationen „so schnell wie möglich“, spätestens aber ein Monat nach Eintreffen der Anfrage herausgegeben werden müssen. Die Verordnung der EU zum Informationszugang, die weit über den Umweltbereich hinausgeht, sieht überhaupt eine Frist von nur zwei Wochen vor. Die Fristen in Informationsfreiheitsgesetzen anderer Staaten sind regelmäßig ebenfalls eher in Tagen als Wochen berechnet. Zu betonen ist, dass es sich hier um Maximalfristen handelt, die im Regelfall nicht ausgeschöpft werden sollen.

## **3. EuGH: Rasche Verfügbarkeit bestimmt den Wert des Informationszugangs**

Auch der EuGH (Rs C-186/04, *Housieaux*) betont in seiner Rsp zur Umweltinformationsrichtlinie, dass der Schlüssel des Informationszugangs in der raschen Verfügbarkeit liegt (Rz 28): *„Wie die Generalanwältin in Nummer 24 ihrer Schlussanträge festgestellt hat, hängt der Wert dieser Informationen zum großen Teil davon ab, dass die Einzelnen möglichst rasch darüber verfügen können.“*

Weiters stellt der EuGH in derselben Rechtssache klar, dass das bloße Schweigen der Behörde bereits als *„stillschweigende ablehnende Erledigung“* zu sehen ist, welche den Weg zum Rechtsschutz eröffnet (Rz 31ff). Die österreichische Rechtslage widerspricht jedoch diesen Zielen und Vorgaben.

#### **4. § 9 Abs 1 Wr. UIG neu: Verkürzung der Bescheid-Frist auf zwei Monate**

Sowohl die Verkürzung der Frist zur Erlassung des Bescheides, als auch der Bescheid-Automatismus für negative Erledigungen sind uneingeschränkt zu begrüßen.

Der 6-monatigen Frist des AVG, welche wie in den Erläuterungen richtig festgehalten wird, eine Maximalfrist ist, wird dadurch derogiert.

ÖKOBÜRO hält diesbezüglich fest, dass der überwiegende Teil aller Umweltinformationsfälle problem- und reibungslos sowie zur Zufriedenheit der Beteiligten abgewickelt wird. Die Frage des Rechtsschutzes und der Ausschöpfung bzw Überreizung der Fristen kommt nur selten zum Tragen, muss allerdings dann schnell geklärt werden können, da es sich dabei oft um (politisch) brisante Fälle handelt. Dies konnte ÖKOBÜRO in zahlreichen Fällen gegenüber dem ACCC und der EU-Kommission nachweisen. Aus diesem Grund betonen sowohl das ACCC als auch der EuGH die Bedeutung des raschen Zugangs zu Umweltinformationen bzw im Falle der Ablehnung den ebenso raschen Zugang zu einem Gericht.

Die Verkürzung der Frist auf zwei Monate ist deshalb der richtige Schritt, den wir ausdrücklich begrüßen.

Die automatische Erledigung bei negativer (oder nicht vollständig entsprechender) Entscheidung durch einen Bescheid, stellt ebenfalls eine deutliche Vereinfachung für die Rechtsunterworfenen und eine erhebliche Beschleunigung des Rechtsmittelverfahrens dar. Wir nehmen daher auch diese Änderung erfreut zur Kenntnis.

#### **5. Fristverkürzung im Rechtsschutzverfahren**

Der vorliegende Entwurf sieht in § 9 Abs 1 vor, dass ohne Aufschub, spätestens jedoch nach zwei Monaten ab Einlangen des Informationsgesuches ein Bescheid über die Nicht-Erteilung bzw. unvollständige Erteilung der Umweltinformationen zu erlassen ist. Die maximale Dauer von der Stellung der Informationsanfrage bis hin zur Erlassung des Bescheides beträgt somit zwei Monate.

Nicht verkürzt wurde die Frist im Rechtsschutzverfahren selbst. Sie beträgt weiterhin zwei Monate zur Vorentscheidung (drei im Säumnisfall) durch die belangte Behörde sowie zusätzlich sechs Monate Frist für das Verwaltungsgericht. Somit können zwischen Stellung der Anfrage bis hin zur Entscheidung der Rechtsschutzinstanz bis zu zehn, bzw. im Säumnisfall elf Monate vergehen.

Dies könnte mit einer Fristverkürzung auch im Rechtsmittelverfahren selbst geklärt werden. Textvorschlag:

*„§ 9 (4) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben. Das angerufene Verwaltungsgericht hat über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.“*

#### **6. Exekution**

Um den effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, ist die Frage der Exekution von erfolgten Entscheidungen gegen informationspflichtige Stellen relevant. Verweigert die betroffene Stelle trotz der Entscheidung beharrlich die Auskunft, fehlt bisher ein Mittel zur zwangsweisen Durchsetzung.

Sichtbar wurde dies auch in einem Fall von ÖKOBÜRO, in der nach einer Anfrage die ASFINAG die Erteilung der Umweltinformation verweigerte. Die Aufsichtsbehörde – das Verkehrsministerium – entschied, dass die Information im konkreten Fall herauszugeben sei. Trotz des Bescheides weigerte sich die ASFINAG jedoch, dem nachzukommen.

Hier empfiehlt ÖKOBÜRO die Einführung von Zwangsgeld, sollte die belangte Stelle der Entscheidung aus Bescheid oder Erkenntnis nicht nachkommen und die Kontrollinstanz nicht selbst in der Lage sein, die entsprechenden Informationen einzuholen.

## **7. ÖKOBÜRO- Positionspapier**

ÖKOBÜRO und J&E begrüßen ausdrücklich die Verkürzung der Frist zur Bescheiderlassung auf zwei Monate und die automatische Erledigung per Bescheid im Falle der Ablehnung oder nicht vollständigen Erledigung. Weitere Erläuterungen finden Sie in unserem Positionspapier zum Umweltinformationsgesetz. [http://www.oekobuero.at/images/doku/positionspapier\\_uig.pdf](http://www.oekobuero.at/images/doku/positionspapier_uig.pdf)

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Thomas ALGE  
Geschäftsführer ÖKOBÜRO,  
im Namen von ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und Justice and Environment